



## Informationen zu sozialen Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) Stand: 01. Januar 2020

---

1. Nach **§ 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG** - werden auf **Antrag beim örtlich zuständigen Sozialamt** von diesem ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat **Ausgleichsleistungen** bis zu 240,00 EUR monatlich bzw. bei Rentnern bis zu 180,00 EUR monatlich gezahlt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Der Antragsteller muss Verfolgter im Sinne des BerRehaG sein. Dies ist durch eine Bescheinigung der Rehabilitierungsbehörde nachzuweisen.
- (2) Der Antragsteller muss in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sein.
- (3) Die festgestellte Verfolgungszeit muss bis zum 2. Oktober 1990 andauert haben oder mehr als drei Jahre betragen.
- (4) Bezieht der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung, ist Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistung, dass zwischen Beginn der Verfolgungszeit und dem Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren liegt.

Der Antrag auf Ausgleichsleistungen kann auch schon vor Erteilung der Rehabilitierungsbescheinigung gestellt werden.

2. Zur Feststellung der besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage eines Verfolgten wird das Einkommen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - SBG XII- ermittelt, d. h. von allen Einkünften (mit Ausnahme der Leistungen nach dem SBG XII, mit Ausnahme von Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz -BVG- und mit Ausnahme von Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der Grundrente nach dem BVG) werden abgezogen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidarzuschlag);
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung;
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder Einrichtungen soweit gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen;
- mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben und
- Mietkosten einschließlich Heizkosten in **tatsächlicher** Höhe.

Bei der Einkommensermittlung ist bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Personen in eheähnlicher Gemeinschaft sind bei der Einkommensermittlung Ehegatten gleichgestellt.

Ausgleichsleistungen können in voller Höhe beansprucht werden, wenn die unten genannten Grundbeträge nach SGB XII nicht überschritten sind.

	<b>Grundbeträge<sup>*)</sup> nach SGB XII Stand: 01. Januar 2020</b>
Alleinstehender	864,00 EUR
Alleinstehende/r mit 1 Kind	1.296,00 EUR
Alleinstehende/r mit 2 Kindern	1.728,00 EUR
Ehepaar ohne Kind	1.555,20 EUR
Ehepaar mit 1 Kind	1.987,20 EUR
Ehepaar mit 2 Kindern	2.419,20 EUR
Ehepaar mit 3 Kindern	2.851,20 EUR

<sup>\*)</sup> nach Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII

Bei Überschreitung dieser Grundbeträge, vermindern sich die Ausgleichsleistungen um den Betrag, den das ermittelte Einkommen die Grundbeträge übersteigt.

3. Die Ausgleichsleistungen werden monatlich im Voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat gezahlt.
-